

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

4. Band



1955

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

Inhalt

Seite

Weinberg: Die Entstehungsgeschichte einer Mühlviertler Wirtschafts-Herrschaft. Von Georg Grüll. Mit 13 Tafeln	7
Das älteste Bibelfragment Österreichs. Von Johannes Hollnsteiner. Mit 1 Tafel	204
Zwei Quellen zur Linzer Erbhuldigung von 1658 für Kaiser Leopold I. Von Walter Pillich	233
Wilhelm Bauer †. Von Hans Sturmberger.....	256
Joseph I. Von Wilhelm Bauer †	260
Zwei Mondseer Fälschungen aus dem 12. Jahrhundert. Von Alois Zauner	276
Die Entstehung des Grundbuchpatentes 1792 für Österreich ob der Enns. Von Heinrich Demelius	288

18. Die Wirkung der Vormerkung ist, daß auf die in der Rubrik enthaltene Realität in Beziehung auf die Verbindlichkeit, welche vorgemerkt worden, ein sächliches, nämlich ein ausdrückliches Pfandrecht von dem Augenblick an erhalten werde, als die Vormerkung in dem Grundbuch geschehen ist, gemäß welchen Rechts die Realität nicht verkauft, oder in anderer Art veräußert werden kann, bis nicht die vorgemerkte Verbindlichkeit erfüllt, oder der Gläubiger durch den eingegangenen Kaufschilling befriediget ist. Auf diese Vormerkungszeit bezieht sich das Vorgangsrecht der Gläubiger, und geht der früher Vorgemerkte dem später Vorgemerkten vor, wenn gleich des Letzten Forderung früher entstanden wäre. Ebenso gehen die vorgemerkten Gläubiger allen denjenigen vor, die nicht vorgemerkt sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, denen in der allgemeinen Konkursordnung⁵⁰⁾ ein vorzügliches Recht ausdrücklich ertheilt wird.

19. Das Grundbuch muß die Vormerkung alsbald fürnehmen, sobald sich hierwegen in Ordnung gemeldet wird, und ist Jedermann berechtigt, seine Forderung, wenn auch die Zahlungs- oder Verfallzeit noch nicht vorhanden ist, auf das seinem Gläubiger angehörige Gut vormerken zu lassen, und ist hiezu die Einwilligung des Mitgläubigers oder Schuldners nicht nothwendig, auch kann die Vormerkung sogar dann bewürket werden, wenn dieselben von einem Schuldner oder Mitgläubiger bestritten werden sollte.

Ist jedoch eine Forderung ohne Einwilligung des Schuldners vorgemerkt worden, so ist dem Schuldner vorbehalten, durch drey Jahre vom Tage der geschehenen Vormerkung an zu rechnen, den Gläubiger zu rechtlicher Erweisung seiner Forderung aufzufordern, und nur nach Verlauf dieser Frist kann die vorgemerkte Forderung für erwiesen gehalten werden; Es wäre denn, der Eigenthümer der Forderung stellte durch Nachtragung des Geständnisses seines Schuldners oder durch Beibringung eines zu seinem Vortheile bewürkten Urtheils den früheren Beweis her. Wird binnen der gesetzmäßigen Frist die Rechtmäßigkeit der vorgemerkten Forderung ordentlich widersprochen, so ist die Streitsache der Ordnung nach im Wege Rechts zu verhandeln, und durch richterliches Urtheil zu entscheiden. Jede vorgemerkte Post erhält, nachdem sie auf ein oder andere Art, obschon erst nach geschehener Vormerkung liquidirt worden, das aus der Vormerkung entstehende Pfandrecht immer vom Tage der erfolgten Vormerkung.

20. Es entsteht ein Unterschied in der Art der Vormerkung aus dem Umstand, ob die angesuchte Vormerkung sich auf eine grundbuchliche Urkunde gründe oder nicht. Eine grundbuchliche Urkunde ist nur diejenige, in welcher erstens die Ursach, aus

⁵⁰⁾ Vom 1. 5. 1781. Nr. 14 JGS.

der die Verbindlichkeit entstanden, zweytens die Realität so der Verbindlichkeit zur Sicherheit, und zum Unterpfand dienen soll, drittens das dem Glaubiger eingeräumte Befugnis, sich bei dem Grundbuch vormerken zu lassen, ausdrücklich eingeschaltet, viertens die Urkunde sowohl von dem Aussteller derselben als auch von zweyen Zeugen gefertigt ist; gründet sich nun das Ansuchen der Vormerkung auf eine solche Urkunde, oder wird die Grundobrigkeit der Vormerkung halber, von einer anderen Gerichtsbehörde durch ordentliches Ersuchschreiben angegangen, so ist die Vormerkung ohne weiters vorzunehmen, und nur der Besitzer der Realität hievon von Seithe des Grundbuchs zu verständigen. Gründet sich dagegen das Ansuchen der Vormerkung nicht auf eine grundbuchliche Urkunde, so muß der Eigenthümer der Forderung zugleich eine ordentliche Klage nach Vorschrift der Gerichtsordnung einreichen, worüber das ordentliche Verfahren eingeleitet, und nur inzwischen eine einsweilige Voranmerkung, Pränotazion, bewilliget wird. Diese erlischt aber mit dem Tage, da der Eigenthümer der Forderung seine Klage der Ordnung nach fortzusetzen unterläßt.

21. Wie die Vormerkungen in der Reihe vorfallen, sind sie bei der Rubrike der Realität, welche sie betreffen, eine von der anderen, wohl und sichtbar abgesondert, jedoch in einer Reihe fortzuführen, ohne einen Zwischenraum zu lassen, und geschieht mit der eigenen Hand desjenigen, der zur Führung des Grundbuchs eigens bestellt ist, die Vormerkung auf dem zweyten Blatte, das der Rubrike gewidmet ist, mit wenigen Worten, es wird nämlich ausgedruckt a) der Tauf- und Zuname desjenigen, der ein sachliches Recht erwirkt b) die Summe, oder die eigentliche Beschaffenheit der Verbindlichkeit, wegen welcher das sachliche Recht erwürket wird, c) der Tag Monat, und Jahr, wenn die Vormerkung in dem Grundbuch geschehen ist: d) die Hauptbenennung, und das Datum der Urkunde, auf welche sich die geschehene Vormerkung gründet.

22. Wann die Vormerkung geschehen ist, so wird dem Eigenthümer die vorgemerkte Original Urkunde zurückgestellt, und auf selbe das obrigkeitliche Zeugniß der geschehenen Vormerkung mit Berufung auf die Folia des Grundbuchs angemerkt, oder es wird der Gerichtsbehörde, die wegen der Vormerkung das Ansuchen stellte, der geschehenen Vormerkung zurück erinnert, oder es wird auch darüber ein besonderer Satz- oder Pfandbrief ausgefertigt, das ist eine grundobrigkeitliche Bestätigungsurkunde der geschehenen Vormerkung: In dieser ist der Tauf und Zunamen desjenigen der die Vormerkung erhalten hat, die Realität auf welche sie erhalten worden, der Tauf und Zunamen desjenigen von dem die vorgemerkte Verbindlichkeit herrühret, der Betrag, und die Beschaffenheit derselben, die Urkunde, oder der sonstige Titulus aus dem sie entstanden, mit Bemerkung des Datums, wann sie entstanden, und allenfalls

ihrer Dauer, endlichen Tag, Monat und Jahr, wann die Vormerkung geschehen, wohl auszudrücken, und das folium des Grundbuch einzusetzen, wo die Vormerkung zu finden ist. Dadurch schirmt die Grundobrigkeit den Vorgemerkten, daß sie ohne sein Vorwissen keine Veränderung zulassen werde.

Über die Sätze wird nicht nur allein ein Satzbuch gehalten, in welchem wie bei den Gewähren § 14 gesaget worden, alle ausgefertigte Satzbriefe wörtlich eingetragen sind, sondern damit von der Grundobrigkeit ja nichts verabsaumet werde, wird auch in dem Gewährbuch neben der Gewähr in dem leer zulassenden Dreyfingerbreiten Raum zur Seite angemerkt, daß ein Satz hafte, und in was für einem folio des Satzbuchs derselbe zu finden sey.

23. Es sind aber auch die bei dem Grundbuch vorgemerkten Kapitalien ein Gegenstand des Grundbuchs und insoweit den grundbuchlichen Kapitalien⁵¹⁾ gleich zuhalten, daß auch auf dieselbe eine weitere Vormerkung stattfinden, und durch solche grundbuchliche Vormerkung ein sächliches Recht darauf erwürket werden kann.

Es ist aber als der Eigenthümer eines bei dem Grundbuch vorgemerkten Kapitals nie⁵²⁾ derjenige anzusehen, auf dessen Namen das Kapital bei dem Grundbuch vorgemerkt ist, oder der sich über das erhaltene Eigenthum rechtsgültig ausgewiesen, und daher die samentlichen Urkunden, die das erhaltene Eigenthum beweisen, hat vormerken lassen: diese Vormerkung geschieht an eben dem Orte des Grundbuchs, wo das vorgemerkte Kapital eingetragen steht.

Wenn nun auf ein solches vorgemerktes Kapital eine Verbindlichkeit vorgemerkt werden soll, wird sich dabei wie mit der Vormerkung einer Verbindlichkeit auf die Realität selbst benommen. Nur ist sogleich zur Seite, wo das Kapital vorgemerkt ist, anzumerken, daß hierauf eine weitere Vormerkung hafte.

24. Sobald ein Konkurs eröffnet ist, kann auf ein in die Konkursmasse gehöriges Gut keine grundbuchliche Vormerkung geschehen. Aber solange kein Konkurs eröffnet ist, kann die Vormerkung Plaz greifen, wenn gleich ein Verwalter des Vermögens, aus was immer für einen Grund aufgestellt seyn sollte.

25. Nach dem Tode des Eigenthümers kann die Vormerkung einer von demselben herrührenden Verbindlichkeit solange angesucht werden, als der Erb desselben des von dem Erblasser überkommenen Guts worauf die Vormerkung angesucht wird, Eigenthümer ist. Sobald aber das Eigenthum an einen Dritten übergeht, kann die Vormerkung einer solchen Verbindlichkeit, auch wenn sich dieselbe auf eine grundbuchliche Vormerkung gründete, nicht mehr stattfinden.

⁵¹⁾ Richtig: „Realitäten“.

⁵²⁾ Richtig: „nur“.

26. Damit wegen Absonderung der Güter zwischen den Gläubigern des Erblassers, und den Gläubigern des Erben kein Streit entstehe, wird den Gläubigern des Erblassers ein volles Jahr vom Tage der erfolgten Erbsantretung bestimmt, binnen welchem sie die Vormerkung ansuchen können, und geht der Gläubiger des Erblassers, der in dieser Frist die Vormerkung angesuchet hat, dem obschon früher vorgemerkten Gläubigern des Erben vor. Unter sich aber ist sowohl zwischen den Gläubigern des Erblassers als auch zwischen jenen des Erben der Vorzug nach der allgemeinen Regel der früheren Vormerkung zu bestimmen.

27. Da auf ein in dem Grundbuche eingetragenes Gut das Pfandrecht und das hieraus fließende sächliche Recht nicht anders als durch die Vormerkung bewirkt werden kann, so sollen alle andere bisher gesetzmäßig erkannte Erwerbungen des Pfandrechts als die *hypothecae tacitae*, conventionales und legales gänzlichen unkräftig, und unwirksam erklärt werden, und neben dieser Art des Pfandrechts kein anderes bestehen: als was in Anbetracht des beweglichen Vermögens, auf welches die Grundbücher nicht den geringsten Einfluß haben, durch gerichtliche Pfändung oder Uebergabe in das Faustamt nach den Gesetzen stattfindet. Sollte aber die gänzliche Aufhebung der stillschweigenden Pfandrechten nicht thunlich seyn, so ist wenigstens zu erklären, daß dieselben Rechten dem durch das Grundbuch erwirkten Pfandrecht keinen Abbruch thun, selben nachgehen und also auf den grundbuchlichen Realitäten in so weit stattfinden, als diese nicht durch grundbuchliche Vormerkungen belastet sind.

28. Werden bei Einführung der Grundbücher die *hypothecae legales* aut *conventionales* für die Zukunft ganz aufgehoben, so muß für die dermalen bestehende Forderungen, die sich nach den dermaligen Gesetzen auf eine in dem Grundbuche inliegende Realität eines stillschweigenden gesetzmäßigen Pfandrechts zu erfreuen haben, damit diese in ihrem Rechte ohne ihr Verschulden durch eine von ihnen nicht vorgesehene spätere Einrichtung nicht verkürzt werden, eine Frist /: etwo bis 1ten Jänner 1791 :/ gesetzt werden, binnen welcher den Eigenthümern von derlei Forderungen gestattet wird, ihre Forderungen grundbuchlich vormerken zu lassen, mit dem, daß die Folge dieser in tempore bewirkten Vormerkung sey, daß der Eigenthümer nicht allein vom Tage der Vormerkung das ausdrückliche Pfandrecht erhalte, sondern daß er auch das vorhin gehabte Recht auf die Art, wie es ihm nach den Gesetzen eigen gewesen, behalte, und er in dessen Folge sowohl gegen andere stillschweigende als gegen die ausdrücklich vorgemerkte Gläubiger dasjenige Vorrecht geltend machen könne, so ihm nach dermaligen Gesetzen eigen gewesen ist. Wo dagegen, wenn die Vormerkung in der bestimmten Frist nicht bewirkt worden, alle diejenige stillschweigende und

gesetzmäßige Pfandrechte erlöschen, welche der Forderung nach dermaligen Rechten eigen gewesen sind. Doch ist dem Eigenthümer auch nach Verlauf der bestimmten Frist unbenommen, seine Forderung vormerken zu lassen, allein die Folge der Verspätung ist, daß er nur vom Tage der Vormerkung das ausdrückliche Pfandrecht auf solche Art erhalte, als ob ihm ein anderweites stillschweigendes, oder gesetzmäßiges Pfandrecht nie eigen gewesen wäre.

29. Wenn eine grundbuchlich vorgemerkte Forderung getilget werden soll, ist die Forderung in dem Grundbuche auf eine solche Art, daß der vorige Inhalt noch wohl lesbar bleibe, zu durchstreichen, bei der betreffenden Post aber zur Seite das Wort getilget, und mit wenigen Worten die Verfügung, worauf sich diese Tilgung gründet, anzumerken. Auch das Datum der geschehenen Tilgung beizusetzen: all dieses hat von der eigenen Hand desjenigen zu geschehen, dem die Führung des Grundbuches anvertrauet ist, nie aber ohne ausdrückl. Bewilligung der Obrigkeit, der das Grundbuch gehört, und immer mit Beobachtung dessen, was hieroben §. 6. anmerket ist.

30. Wenn die Grundbuchstaxen nicht unter jene Giebigkeiten gezählet werden, welche durch die neue Urbarialverfassung aufgehoben werden, als in welchem Falle bei dem Grundbuche das Amt ganz unentgeltlich zu leisten kommt, so müssen bei Errichtung der Grundbücher auch die Grundbuchs-Taxen bestimmt werden. Diese wären allenfalls für die Einschreibung eines Besitzers bei Gütern, die 100 fl. oder weniger im Werthe haben, auf 10 xr, von 101 bis 1000 f. auf 30 xr, von Gütern, die über 1000 f. betragen, auf 1 f. zu bestimmen. Für die Vormerkung einer Verbindlichkeit wäre nach dem Betrage der vorgemerkten Verbindlichkeit die Taxe auf gleichem Fuße festzusetzen. Für die Vormerkung der Zession eines vorgemerkten Kapitals wäre in jedem Falle nur 10 xr, und für die Ausfertigung einer Gewöhr, oder Satzbriefs jedesmal 30 xr zu bewilligen. Für die auf die Urkunde selbst geschriebene Bestätigung der erfolgten Vormerkung wäre nichts zu fordern.

31. Das Grundbuch ist das ganze Jahr durch offen zu halten, Jedermann, der sich über eine Theilnehmung legitimiren kann, die Einsicht zu gestatten, und auf Anlangen gegen mäßige Schreibgebühr ein Grundbuchsauszug zu ertheilen. In den öen Landen wird im Jahr einmal öffentliche Grundbuchsbesitzung gehalten, und der hiezu bestimmte Tag durch Edikt oder Ansage mittels des obrigkeitlichen Dieners bekannt gemacht, wozu die Zeitfrist meistens nach eingehobener Fechsung, ausgedroschenen Körnern, verkauften Weinen im späten Herbst anberaumet worden; da mußten sich alle Besitzer dabei einfinden, jeder ward Blatt für Blatt vorgerufen, damit er für das Jahr seinen Dienst oder sonstige obrigkeitliche Giebigkeiten leiste. Damals wurde auch meistens das landesfürst-

liche Contributionale, so einweilen von der Herrschaft vorgeschossen worden, berichtet; allein von dieser Seite hat das neue Kontributionsystem eine ganz andere Veränderung, und Verfassung nach sich gezogen. Beinebens müste auch bei diesen Grundbuchsbesitzungen der Besitzer alle Veränderungen, die sich ergeben haben, anzeigen, und Richtigkeit pflegen, so hauptsächlich für die Obrigkeiten in Rücksicht des Veränderungs-, oder Todesfallspfundgelds wichtig ware; allein auch dieses ist durch das neue Urbarialrektifikationswesen aufgehoben.

BEILAGE 2

Der ständische Entwurf 1791

Entwurf eines Grundbuchs-Normales vor das Erzherzogthum
Oesterreich ob der Enns.

1.

Nachdem der heilsame Endzweck deren Grundbüchern in deme bestehet, damit einerseits der Grund-Unterthan über den Besitz seines Guts und Gründen gegen alle Widersprüche Rechtsbegnüglich geschützt, andererseits aber ihnen der erforderliche Kredit durch öffentliche Versicherung des Pfandrechts, welches er seinen Gläubigern zu Uiberkomung des benöthigten Darlehen bestimet, erweitert werde, so werden die Grundobrigkeiten verbunden seyn, die zur Leitung dieses heilsamen Grundbuchinstitut erforderliche zwey Bücher, als nämlich: das Gewehrbuch, und das Satzbuch alsogleich zu errichten, und stätts hin aufrecht, ordentlich, und genau nach nachstehender Vorschrift fortzuführen.

2.

Das Gewehrbuch enthaltet die Rechtsgültige und von der Grundobrigkeit gebilligte, auch gefertigte Urkunden, sowohl über den Besitz den der Unterthan auf eine rechtmäßige Erwerbungsart seines Gutes antritt, als auch über das dingliche Recht, welches der rechtmäßige Gutsbesitzer einem Dritten durch eine von seiner Grundobrigkeit gebilligte Handlung eingeräumt hat.

3.

Die Grundobrigkeiten haben dahero von der Zeit, als das Grundbuchinstitut seinen wirklichen Anfang nihmt, alle diese Handlungen, welche sowohl bei der Veränderung des Besitzes, als Käufen, Uibergaben, Tausch, Geschenknisse, Vermächtnisse, samt denen dazugehörigen Urkunden und Quittungen als auch bei Pfandsverschreibungen als die obrigkeitlichen Schuldbriefe, Heurathskontrakte, Auszugsbriefe, unter grundherrlicher Leitung und Fertigung gepflogen werden, in dieses Gewehrs Prothokoll abgesondeter von allen übrigen mit dem

Grundbuch keinen Zusammenhang habende sonstige Prothokollhandlungen vollständig, genau, und nach der Zeitordnung einzutragen.

4.

Nachdem diese Prothokollen mit der jährlichen Rentrechnung den genauesten Zusammenhang haben, so mag über dieses Prothokoll alljährlich ein neuer Tomus angefangen werden, jedoch sollen alle diese Bücher in jenem Kanzleizimmer, in welchem das Grundbuch geführt wird, auf das fleißigste aufbewahrt werden.

5.

Die Führung des Grundbuchs gebühret der Grundobrigkeit. Hat also eine Gemeinde, wenn selbe auch die Gerichtsbarkeit innen hat, das Grundobrigkeitliche Recht nicht, so gebühret die Führung des Grundbuchs ihr nicht, sondern jener Behörde, die das grundherrliche Obereigenthum über die Häuser, und Grundstücke einer solchen bürgerlichen Gemeinde innen hat.

6.

Werden von einer Amtskanzley verschiedene Gülden verwaltet, die, ob sie schon den nämlichen Herrn angehörig sind, dennoch nach der Landtafel-, und Güldenbuchseinlage nicht einen Korpus ausmachen, so muß über ein jedes solches abgesondertes Corpus das Gewerbuch, und das Satzbuch auch abgesondert geführt werden.

7.

Das Satzbuch ist nach dem anliegenden Formulare zu führen, vor eine jede Besetzung, sie mag in einem Hauptgute, einem Ueberlände, oder einem ledigen Grundstück, oder unterthänigen Zehend bestehen, sind zwei Blätter in dem Satzbuch zu widmen; die Besetzungen müssen nach der Reihe, und denen Nummern den sie in den Steuerbüchern haben, in dem Satzbuch eingetragen werden. Diejenige Güter, und Gründe, die in dem Steuerbuch einen besonderen Numerum haben, müssen selben auch in dem Satzbuch bekommen. Auf der linken Seite eines jeden Blatts ist eine 3 Finger breite Kolon offen zu lassen, damit die Beziehung auf das Urbarium, Gewerbuch, oder sonstige Prothokollen über die alda in extenso eingetragene Handlungen oder Urkunden richtig angemerkt werden.

8.

Auf dem ersten einer jeden Besetzung gewidmeten Blatt ist a die Benennung des Guts, oder Grundes, oder Zehends nebst Benennung der Ortschaft, und Pfarr, dann des Conscript: Nr. anzusetzen, hierauf b ist anzumerken, in was für einer Urkunde oder sonstigen Vormerkungsbuch die Beschreibung dorn zu dem Gut gehörigen Grund-

Zu 7. des ständ. Entwurfs

Gattermayrgut zu Asten in der Florianer Pfarr. Cons: Nr. 9

Fol Proth 12 de ao 785	Das Haus samt denen Grundstücken ist ordentlich beschrieben, und es gehören zum Haus Aecker 10 Joch 5/64 3 Kl: Wiesen 17 Joch 32/64 13 Kl: Waldungen 2 Joch 3/64 17 Kl: und an Hutweiden 2½ Joch					
Fol Prothoc. 16 de ao 785	Nach dieser vorstehenden Beschreibung liegt dieses Gut in Rectifizirtem Kaufswerth um	fl	xr	d	1000	— —
Fol: Prothoc: 19 de ao 1786	Der Besitzer. hat dieses Haus durch freien Kauf eigenthumlich an sich gebracht, und ist in das oberkeitl. Gelübd genohmen worden. Joseph Mayr und dessen Ehwürthin Barbara					
Fol Prothoc: 18 Verhörs- prothokoll No 17	Folgen nun hierauf die grundbuchlich vorzumerken gebetene Lasten. Den Jos: Mayr an Mayrgut vermög prothollirten Schuldbrief ddo 12. 9 bris 782 Den Peter Lang laut Urtheil ddo 16. 8 bris d. J. Den Jos: Mayr sind von dem Eigenthümer laut protokolirten Quittung zurückbezahlt worden	f	x	d	f	x d
		200	—	—		
		20	—	—		
					50	— —

stücken zu ersehen seye, sonach c ist die Werthseinlage der Realität, wie solche nach dem bestehenden Steuerfuß in Anlegung des Extra Pfennigbeitrag angetragen worden, mit Beziehung auf das Steuerbuch anzusetzen, ferner d kömt der Besitzer mit Beziehung auf die Urkunde des Prothokolls und künftighin des Gewerhbuches, durch welche der diesfällige Besitz gerechtfertigt ist, zu benennen, endlichen e kommen die Lasten, und Verbindlichkeiten in der richtigen Ordnung

der Zeit, in welcher die Partheien vor Errichtung der Grundbücher um die Fürmerkung derselben Prothocollando sich gemeldet haben, und nach eingeführten Grundbüchern um die grundbuchliche Fürmerkung, oder Pränotation bitten.

9.

Ist in dem Urbario die Beschreibung des Guts, und der Angehörigen nicht vollständig, so muß sich mit denen prothokollirten Erbrechtsbriefen, und überhaupts mit der fürgemerkten Grundaussmessung, so weit selbe von der Herrschaft, und den Unterthanen als aecht anerkennt wird, beholfen werden. Kann endlichen gar keine vollständige Beschreibung vorgefunden werden, so ist selbe von Neuem, jedoch genau, und verständlich zu machen, und in das Gewehrbuch zu prothokolliren oder einzutragen.

10.

Sollte durch eine neue Steuerausgleichung eine Änderung in den Kaufwerthen erfolgen, und können also hierauf die Kaufwerthe mit mehr Gewisheit bestimmt werden, so sind selbe statt der alten Einlagen anzunehmen und einzutragen.

11.

Beschiebt eine Veränderung in dem Besitze, so ist diese Veränderung in einem anderen Tomo mit dem ganzen sonstigen Inhalt des Satzbuches, so weit selbes noch gültig ist, zu übertragen, in dem alten Tomo, aus welchem die Uibertragung beschiebt, ist das Folium des neuen Tomi anzumerken: Dieses nämliche ist auch damahls, wenn der vor ein Gut gewidmete Raum voll ist, zu beobachten, endlichen nach der Ordnung ihrer Existenz haben die folgenden Tomi des Satzbuches ihre numerische Zahl zu erhalten.

12.

Derjenige muß als Besitzer eingetragen werden, den die Herrschaft als wirklichen Grundholden anerkennt: wird ein Gut von mehreren besessen, so müssen alle Besizere eingetragen werden, wird das Gut von einer Gemeinde besessen, und hat dieselbe einen Gewehrsträger gestellt, so muß dieser ausdrücklich angemerket werden, endlich ist der Besitz eines Guts mit Streit befangen, so muß mit der Eintragung des Besitzes bis zur Beendigung des Streites zugewartet werden: weil so wohl von der richterlichen Entscheidung abhängt, was für ein Theil die haftende Lasten zu tragen hat, als auch, weil unter der Furdauer des Streites eine Belastung oder Verpfändung nie als gültig angesehen werden kann.

13.

Zu grundbuchlichen Vormerkungen sind nur jene von dem Besitzer eingegangene Verbindlichkeiten, die ein Jus reale oder ein dingliches Recht in sich fassen, damahls geeignet, wenn von der Grundobrigkeit die Bewilligung erhalten, und die Urkunde, sofort oberkeitlich und zwar von dem Grundherrschaftselbst, oder in dem Fall, daß dieser die eigene Vermögensverwaltung nicht hat, von dem Gerhaben oder Vermögensverwalter gefertigt worden ist, Wegen künftiger Eintragung des ganzen Inhalts dieser Urkunden in ein besonderes Prothokoll, so das Gewehrbuch genannt wird, ist oben in dem 3.ten § die nöthige Erwähnung geschehen.

14.

Dem Grundherrschaft kann das Recht nicht benommen werden, aus erheblichen Ursachen seine Einwilligung in die Belastung des Guts zu verweigern, glaubt der Unterthane durch die Verweigerung beschwert zu seyn, und vermeint derselbe mit seiner Beschwerde ein gerichtliches Auslangen zu finden, so steht ihm bevor diese Beschwerde bei Behörde nach der unten erfolgenden diesfälligen Vorschrift anzubringen.

15.

Ist das unterthänige Gut schon zur Halbscheide verschuldet, so kann die Herrschaft nicht verhalten werden, einen oberkeitlichen Schuldbrief auszustellen.

16.

Sobald die oberkeitliche Verbindlichkeitsurkunde errichtet, und in dem Gewehrbuch prothokollirt ist, muß selbe auch alsogleich in dem Satzbuch eingetragen werden; beschiebt in der Eintragung ein Saumfall, oder unterläuft hierinfalls die mindeste Schuldtragung, und wird andurch der Parthey ein wirklicher Schaden zugefüget, so hat vor selben der Grundherrschaft salvo regressu wieder den Schuldtragenden Beamten zu haften.

17.

Diejenige ein dingliches Recht in sich fassende Lasten, welche mit oberkeitlicher Einwilligung vor Einführung der Grundbücher in das Gemeinprothokoll schon eingetragen worden sind, sind inner der zur Errichtung der Grundbücher anberaumten gesetzlichen Zeitfrist in das Satzbuch ohnentgeltlich und von Amtswegen zu übertragen: selbe behalten die Ordnung nach der Zeit, in welcher ihr dingliches Recht durch die oberkeitliche Fertigung geltend worden ist.

18.

Die Wirkung der grundbuchlichen Vormerkung ist, daß den vorgemerkten Verbindlichkeiten in Rücksicht des unbeweglichen Gutes,

auf welchem sie vorgemerkt sind, vor allen anderen Forderungen mit alleiniger Ausnahme derjenigen, denen in der allgemeinen Konkursordnung ein vorzügliches Recht ausdrücklich ertheilet wird, der Vorzug gebühre, dieses ihr dingliches Recht dem Gut es mag was für eine Besitzeränderung fůrgehen, imerhin anlebe, und endlich in Ansehung dieses ihres Vorzugsrechts unter sich die Ordnung nach der Zeit ihrer grundbuchlichen Vormerkung in der ihnen gebührenden Prioritätsklasse richtig haben.

19.

Der Unterschied in der Art der Vormerkung folglich zwischen den zur grundbuchlichen Vormerkung /: Intabulation :/ geeigneten, und den nur zur Vormerkung, oder Pränotation hinreichenden Forderungen, und Verbindlichkeiten besteht nur in deme, ob der Grundhold über die eingegangene Verbindlichkeiten die grundherrliche Einwilligung erhalten, oder nicht erhalten habe; eine blos zur Pränotation hinreichende Verbindlichkeit wird in so lange zur wirkl. grundbuchl. Vormerkung nicht geeignet, als in die Ausfertigung einer oberkeitlichen Urkunde von dem Grundherrn nicht gewilliget wird.

20.

Die Wirkung dieser Pränotation besteht aber nur darin, daß der Pränotirte, nachdem er in Ermangelung der grundherrlichen Einwilligung kein dingliches Recht erhalten hat, nur auf das Gut in so weit dasselbe nach vollständiger Befriedigung deren wirklich vorgemerkte Lasten hinreicht, einen Anspruch auf seine Befriedigung zu machen hat.

21.

In Ansehung des beweglichen Vermögens werden solchen pränotirten Forderungen jene Vorzüge eingeräumt, die den gerichtlich angemerkten Schuldposten nach den Rechten gebühren.

22.

Die sogenannten hypothecae tacitae et legales sind in Ansehung des unbeweglichen Gutes, und in Rücksicht der wirklich grundbuchlich vorgemerkten Forderungen von allem Vorzugsrecht entsetzt. Denjenigen, denen die Besorgung desjenigen Vermögens, das sich solcher stillschweigenden und gesetzlichen Unterpfandrechten zu erfreuen hat, obliegt, stehet zu, denen diesfälligen Forderungen die Eigenschaft zur grundbuchlichen Vormerkung zu verschaffen.

23.

In dem Satzbuch, wie das Formulare weiset, sind die gewöhnliche Kollonen zur Eintragung des numerisch Geldbetrags doppelt vorzubereiten; in die erste Abteilung dieser Kolonne kommt der Betrag der haftenden Verbindlichkeit einzutragen.

24.

Kommt eine Verbindlichkeit wegen der geleisteten Zahlung, oder Tilgung aus dem Satzbuch auszulöschen, so ist die in dem Grundbuch eingetragene Forderung dergestalten zu durchstreichen, daß sie noch immer lesbahr bleiben, die diesfähige Tilgung der Schuldigkeit ist in dem Satzbuch mit Beziehung auf das Blat des Gewehrbuches, in welchem die Tilgungsurkunde prothokollirt ist, aufzuführen, und endlich der getilgte Betrag in der zweyten Abtheilung der zum numerischen Geldbetrag angesetzten Kolonne auszusetzen.

25.

Zu allen Grundbuchshandlungen sind die Begehren deren Partheien nicht schriftlich einzureichen, sondern mündlich zu Prothokoll zu geben; in allen Fällen, wo auf ein mündlich gestelltes Anbegahren die Gegenparthey zu vernehmen ist, ist eine Verhör-Tagsatzung anzuberaumen, hiebei sind die Partheyen mündlich zu vernehmen, hierüber ein ordentliches Prothokoll zu führen, und denselben die Entscheidung schriftlich hinauszugeben.

26.

Denen Grundbuchsbehörden wird eine Frist von einem vollen Jahr von dem Tag der Verlautbahrung anberaumt, inner welcher selbe die Satzbücher nach der gegenwärtigen Vorschrift vollständig zum weiteren Gebrauch herzurichten haben, und von dem Tag der diesfälligen Verlautbahrung dieses Normales sind die Prothokolle über die Grundbuchshandlungen, oder sogenannten Gewehrbücher nach dieser Vorschrift abgesondert zu führen.

27.

Sobald die Satzbücher von den Grundbuchsbehörden inner der festgesetzten Zeitfrist vollständig hergerichtet sind, ist die Grundbuchsbehörde unter schwerster Verantwortung verhalten, einen jeden Grundholden insbesondere vorzurufen, und ihm den Inhalt des auf seiner Realität eingerichteten Satzbuches deutlich und wohlbegreiflich vorzutragen, damit derselbe in die Kenntniß, und in den Stand gesetzt werde, seine gegründete Beschwerden bei der Behörde vor und anzubringen: dem Grundholden stehet auch bevor, einen sein Gut betreffenden schriftl. en Auszug aus dem Satzbuch anzuverlangen und die Grundoberkeit ist schuldig, denselben gegen Entrichtung der taxmäßigen Schreibgebühr allerfördersamst zu verabfolgen.

28.

Alle Beschwerden über das Grundbuchsverfahren des Grundherrn sind bei dem Unterthansadvokaten oder nach einem besonderen

Vertrauen bei einem anderen bei Gericht aber angenommenen Advokaten vor und anzubringen; derselbe ist schuldig, inner der Instruktionsmäßigen Vorschrift sein Amt bei den kk. Landrechten zu handeln, und dieser Gerichtsstelle liegt ob, die Sache in ein abgekürztes Verfahren einzuleiten, und nach den von beeden Theilen gehandelten Nothdurften in Sachen was Rechtens ist, jedoch nach dem buchstablichen Inhalt dieser Vorschrift zu erkennen.

29.

Diesem Gericht stehet auch zu, den Saumfall, und alle Unordnungen wieder den Innhalt dieser Vorschrift zu ahnden, und gehörig zu bestrafen, vor den Schaden, der durch eine Schuldtragung der Grundbuchsbehörde der Parthey wirklich zugegangen zu seyn rechtsbegnüglich erprobet ist, hat der Grundherr salvo regressu wieder den schuldtragenden Beamten zu haften; endlich wenn Eigennutz oder sonstige betrüger: Absicht einem Kanzleibeamten verleiten sollte, aus einem üblen Vorsatz einer Parthey einen wirklichen Schaden zuzufügen, so ist derselbe als ein untreuer Beamter der Criminal Untersuchung zu übergeben, und der Grundherr selbst, sofern er in solches wiederrechtliches Verfahren seines Beamten Einfluß genohmen zu haben überwiesen worden ist, solle nebstbei auf das empfindlichste gestraffet werden. Schlüßlichen

30.

Stehet der Justizstelle bevor, nach der Verstreichung der oben anberaumten gesetzlichen Zeitfrist zur vollendeten Vorbereitung deren Satzbüchern eine ordentliche Local Commission von Amtskanzlei zu Amtskanzlei fördersamst abzuordnen, und diese visitation zu dem Ende, ob aufrecht, und ordentlich nach dem Innhalt dieser Vorschrift von den Grundbuchsbehörden manipuliret werde, nach Erforderniß der Umstände alzeit zu wiederhollen.

BEILAGE 3

Das Novemberpatent 1792

Erneuertes Grundbuchs-Patent für Österreich ob der Ens⁵³⁾.

Wir Franz etc.

Um die heilsame Absicht, in Österreich ob der Ens ordentliche Grundbücher herzustellen, desto sicherer zu erreichen, und alle Anstände zu heben, welche sich in Rücksicht auf das unter 24 Julius des J. 1791

⁵³⁾ „Sr. k. k. Majestät Franz des zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die Österreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer.“ Erster Band. Wien. Nr. 106. — Der im folgenden verwendete Kursivdruck weist auf einen im Julipatent nicht enthaltenen Wortlaut hin.

ergangenen Grundbuchspatents gezeigt haben, finden Wir für nöthig, nachstehende weitere Vorschrift, zur pünktlichen Befolgung bekannt zu machen.

§ 1. Jede Grundobrigkeit in Österreich ob der Ens, an welche von einer unterthänigen oder dienstbaren Realität der Grunddienst, oder das Veränderungs-Pfundgeld entrichtet, oder von welcher bey einem Besitzantritte das Gelübde des neuen Grundholds aufgenommen worden ist, wenn auch dieser Obrigkeit im übrigen kein Richteramt zustehet, soll bis ersten November des Jahrs 1793 über alle ihr unterthänigen oder dienstbaren unbeweglichen Güter und Gründe, sie mögen in so genannten Hausgründen, Überländern, oder einzelnen Grundstücken bestehen, ein eigenes dazu gewidmetes Grundbuch errichtet und hergestellt haben, und daher von nun an dazu Hand anlegen.

Sollten in eben demselben Ortsbezirke mehrere Grundobrigkeiten bestehen, hat jede das Grundbuch über diejenigen Realitäten herzustellen, worüber sie Grundobrigkeit ist. Da, wo über eben dieselbe Realität die Grundobrigkeit zugleich mehreren Personen zusteht, ist von denselben das Grundbuch gemeinschaftlich zu errichten.

Wer bis zu der oben bestimmten Zeit, das vorgeschriebene Grundbuch zu errichten verabsäumt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 Dukaten.

§ 2. Dieses Grundbuch soll zweyfach seyn: das eigentliche Grundbuch, und das Urkundenbuch. In das erstere werden alle der Grundobrigkeit unterthänigen oder dienstbaren Güter, nebst ihren Besitzern und Lasten eingetragen; in das andere die Urkunden, worauf sich der Besitz, die Vormerkung oder Tilgung der Lasten gründet.

§ 3. Das eigentliche Grundbuch erhält zwey Abtheilungen, die erste für behaute Unterthansgründe, das ist, für die Unterthanshäuser, und die zu denselben untrennbar gehörigen Grundstücke; die zweyte für die bloß dienstbaren Gründe, oder die sogenannten Überlande, und ledigen Grundstücke.

In Ansehung der landesfürstlichen Städte verordnen wir insbesondere, daß diejenigen, welche ihre Grundbücher bezubehalten wünschen, solche der Landesregierung vorlagen sollen; diese wird dann in einer von der Landesregierung, den Landrechten, und den Ständen zusammengesetzten Kommission untersuchen, und entscheiden lassen, ob diese Grundbücher, in der bisherigen Gestalt, beybehalten werden können. Letzteres kann in so weit Statt finden, als gedachte Grundbücher im Wesentlichen mit der Vorschrift des gegenwärtigen Patents zusammentreffen, und nur in Förmlichkeiten davon abweichen⁵⁴⁾.

§ 4. Die Eintragung in das Grundbuch geschieht auf folgende Art:
Erstens: Jede Besetzung, sie mag in einem Hauptgute, in einem

⁵⁴⁾ Die Beibehaltung der Grundbücher 1773 dürfte der Stadt Linz bewilligt worden sein; sie hat erst 1802 ein neues Grundbuch angelegt (H. Kreczi, Linzer Häuserchronik 1941 S. 11).

von dem Hause untrennbaren Überlande, in einem freyen ledigen Überlande, in einem Zehent, oder sonst einem Rechte bestehen, hat in dem Grundbuche eine besondere Rubrike zu erhalten. Die Besitzungen müssen nach der Reihe und der Nummer, die sie in dem Steuerbuche haben, in das Grundbuch eingetragen werden. *Wenn ein Hauptgut schon von Alters her eine bestimmte Benennung führet, unter der es allgemein bekannt ist, soll es mit dieser Benennung in das neue Grundbuch eingetragen werden. Bei dem Hauptgute, das keine solche Benennung führet, dient lediglich die Hauptnummer zum bestimmten Unterscheidungszeichen.* Jeder Rubrik sind zwey Blätter, eines für den Besitz⁵⁵⁾, das andere für die Lasten zu widmen.

Die Rubrik hat in der Benennung des Guts oder Grunds oder Zehents, in der Benennung des Orts und der Pfarre, wo selbige gelegen ist, und in ausdrücklicher Bestimmung der zum Hauptgute gehörigen Grundstücke zu bestehen.

Bey jedem Grunde ist

1. das Maß, *wie selbiges bey der Rektifikations-Einlage vom Jahre 1754, ohne Auszeichnung des Klaftermaßes bestimmt worden ist;*

2. Die Eigenschaft, ob solcher ein Acker, eine Wiese, ein Weingarten, Wald etc. sey, und

3. *wo die Gründe an fremde Besitzungen gränzen, (anrainen,) sind die Gränzen anzuzeigen.* Die letzte Rubrik ist mit besonderer Genauigkeit und Bestimmtheit anzugeben, damit kein Zweifel über die Gränzen entstehe, wenn auch mit den Besitzern eine Veränderung vor sich gehen sollte; daher diejenigen Gränzen anzuzeigen sind, *welche nach Verschiedenheit der Ortsverhältnisse, die meiste Bestimmtheit und Genauigkeit darstellen.*

In Ermangelung anderer Gränzzeichen sind diejenigen zu nennen, welche die an das Gut oder Grundstück angränzenden Gründe besitzen.

§ 5. *Sollte bei der Eintragung in das Grundbuch der Grundobrigkeit bekannt seyn, daß über diesen oder jenen Umstand, der eingetragen werden sollte, ein Streit bestehe, hat zwar die Eintragung nach der bisherigen Lage und dem bestehenden Besitzstande zu geschehen, es ist aber dabei anzumerken, was streitig sey, und dann nach Beendigung des Streits in dem Grundbuche diejenige Berichtigung, die nach Recht und Ordnung erfolgt ist, anzumerken. Wenn ein solcher Streit der Grundobrigkeit nicht bekannt ist, liegt dem, der sich darüber sicher stellen zu müssen, vermeint, die Pflicht ob, die Vormerkung des streitigen Umstandes zu erwirken.*

§ 6. Wenn bei einem Gute zwischen der Obrigkeit und dem Grundbesitzer ein förmlicher Lehensvertrag bestehet, in Folge dessen das Gut nicht die Eigenschaft eines emphyteutischen Guts, sondern eines wahren Rechtslehens hat, ist diese lehenbare Eigenschaft bey jedem solchen Gute in dem Grundbuche eigens anzumerken, und ein

⁵⁵⁾ Und den Besitzer: § 10.

*solches Gut allenthalben nach den allgemeinen Lehenrechten zu behandeln*⁵⁶⁾.

§ 7. Würden von einer Amtskanzley verschiedene Gülden verwaltet, die ob sie schon eben demselben Herrn zugehören, dennoch nach der Landtafel und Güldenbuchseinlage nicht einen Körper ausmachen, so muß über jeden solchen abgesonderten Körper das Gewähr- und Satzbuch⁵⁷⁾ auch abgesondert geführt werden.

§ 8. Wenn von einem freyen nach der Landesverfassung theilbaren oder auch von einem behausten Gute, mit Beobachtung desjenigen, was die Gesetze darüber vorschreiben, ein Theil von dem übrigen, auf was immer für eine Art, abgesondert wird, soll auch in dem Grundbuche das getheilte Gut unter verschiedenen Rubriken eingetragen, werden.

Wäre jedoch ein Gut mit Schulden behaftet, so kann eine solche Absonderung in dem Grundbuche nicht eher, als nach vorhergegangener Vernehmung und Einwilligung der auf ein solches Gut versicherten Gläubiger geschehen.

§ 9. Eine gleiche Abschreibung ist erforderlich, wenn die Übertragung eines Guts von einem Grundbuche in das andere geschieht: nur ist in diesem Falle die Einwilligung der auf ein solches Gut versicherten Gläubiger nicht nöthig, weil ihre Rechte und ihre Sicherheit bey der Übertragung dieselben bleiben.

§ 10. Zweytens. Bey jeder Rubrick ist auf dem ersten Blatte der Besitzer mit Tauf- und Zunahmen, und mit Bezeichnung seines Standes, wenn dieser ihn von andern Menschen gleichen Namens unterscheidet, anzuführen. Ist der Besitz zweyen Eheleuten oder mehreren Personen gemeinschaftlich, so sind alle zu benennen, und bey jedem, was ihm für ein Theil eigenthümlich sey, anzumerken.

Stehet der Besitz einer Gemeinde zu, so ist die allgemeine Benennung der Gemeinde hinreichend, wenn nicht etwann dieselbe einen Gewährsträger eigens bestellt hätte, in welchem Falle dieser ausdrücklich anzumerken wäre. So oft der Besitzer sich ändert, wird die neue Veränderung hinzu geschrieben, welches auch dann zu geschehen hat, wann ein neuer Mitbesitzer eintritt.

§ 11. Drittens. Zugleich mit dem Besitzer muß der Erwerbungs- titel nur mit einem oder anderen Worte, als zum Beispiel: durch Kauf, Erbschaft, Zuheurathung, öffentliche Versteigerung, Tausch, gerichtliche Exekution, Schankung etc. angeführt, und auf die in dem Urkundenbuche enthaltenen Beweisurkunden verwiesen werden.

§ 12. Bey der ersten Anlegung des Grundbuchs wird derjenige

⁵⁶⁾ Das Julipatent (§ 5) hat statt der kursiv gedruckten Worte: „weil zur giltigen Veräußerung eines solchen lehenbaren Grundes die lehenherrliche Einwilligung rechtmäßig beigebracht werden muß“.

⁵⁷⁾ Vor allem das Grundbuch, das aus Versehen (ebenso Julipatent § 6) nicht genannt ist.

als Besitzer von Amtswegen *ohne Taxe und Stempel* eingetragen, welcher als solcher in den herrschaftlichen Protokollen, *oder in dem Inviertel, in den gerichtlichen Protokollen, die der Grundobrigkeit zur nöthigen Einsicht offen zu halten sind*, erscheint.

In Zukunft soll der rechtsgültige Besitz eines Guts nur durch das Grundbuch erhalten werden; jeder neue Erwerber eines in das Grundbuch eingetragenen Guts muß daher seine darauf erworbenen Rechte bey dem Grundbuche anzeigen, und durch die Eintragung bestätigen lassen.

§ 13. Jeder in dem Grundbuche vorgemerkte Besitzer hat auf sein ausdrückliches Verlangen über seinen Besitzstand einen Gewährsbrief, das ist, eine grundobrigkeitliche Urkunde zu empfangen, durch welche der in dem Grundbuche eingetragene Besitzstand bestätigt wird. Bestehen mehrere gemeinschaftliche Besitzer, so ist ihnen auch nur ein gemeinschaftlicher Gewährsbrief zu ertheilen.

Die wesentlichen Bestandtheile des Gewährsbriefes sind a. der Tauf- und Zunahme des Besitzers, b. die Benennung der Realität, über welche der Gewährsbrief ertheilet wird; c. die Bestimmung der Grenzen der Realität, wenn sie nicht schon durch die bloße Benennung des Guts außer Zweifel gesetzt sind; d. der Tauf- und Zunahme des vorigen Besitzers; e. die Bestimmung der Erwerbungs-titel, durch welche die Realität von dem vorigen an den neuen Besitzer übergegangen ist, wobey allzeit die Daten der Urkunden oder gerichtlichen Verfügungen, auf die sich der Erwerbungs-titel gründet, genau anzuführen sind; endlich f. die dem Grundbuch zu Folge auf der Realität untrennbar haftenden Verbindlichkeiten: und ist sich auf das Blatt des Hauptbuchs, worin die Anschreibung des *Besitzes*⁵⁸⁾ zu finden ist, zu berufen.

Die Urkunden, auf die sich der ausgefertigte Gewährsbrief gründet, müssen bey der Grundobrigkeit getreu in das Urkundenbuch eingetragen werden, damit sie von selbiger über die Rechtmäßigkeit dieser Ausfertigung, im Falle eines Widerspruchs, gerechtfertiget werden können. Bey Veränderung des *Besitzes*⁵⁸⁾ muß zur Verhinderung des Mißbrauches der vorige Gewährsbrief vor der Ausfertigung des neuen zurückgestellt werden. Wäre der Gewährsbrief verloren gegangen, kann zwar ein neuer gleichen Inhaltes, wie der vorige, ausgefertiget werden, doch wird in jedem Falle die Amortisirung des vorigen, vermittelst der gewöhnlichen Edikte, voranzugehen haben.

§ 14. Viertens. In dem Grundbuche ist auch die Schätzung, das ist, die Bestimmung des Werths von einem jeden daselbst eingetragenen Gute, und zwar mit demjenigen Betrage anzumerken, welcher nach dem bestehenden Steuerfuße, in Anlegung des Extrapfenning-Beytrags, angenommen worden war, und ist sich hierüber auf das

⁵⁸⁾ Im Julipatent (§§ 12, 46) heißt es: „des Besitzers“.

Steuerbuch zu beziehen. Es muß daher auch in dem Grundbuche an-
gemerket seyn, was für Landesabgaben, wie, und was für Entrich-
tungen an den Grundherrschaft, oder eine andere Obrigkeit in Geld, Natu-
ralien, Dienstleistung, und anderen Obliegenheiten, mit dem Besitze
des Guts untrennbar verbunden seyn. *Sollte eine Realität entweder als
unbebaut, (unbeurbar,) in keine Besteuerung gezogen, oder derselben
die Steuerfreyheit bewilliget seyn, so hat in dem Grundbuche hierüber
eine genaue Anmerkung zu geschehen, und ist im letzteren Falle die Zahl
der bewilligten Freyjahre bestimmt auszudrücken.*

§ 15. Fünftens. Es werden in dem Grundbuche auch die auf ein
unterthäniges, oder dienstbares Gut versicherten Kapitalien vorge-
merket, und sind diese in so weit den übrigen Gütern gleich zu achten,
daß durch eine weitere Vormerkung auf ein solches Kapital eine Ver-
pfändung bewirkt, und ein sächliches (reelles) Recht erhalten werden
kann.

§ 16. Wer ein in dem Grundbuche eingetragenes Gut durch Vor-
merkung eines entlehnten Kapitals beschweren will, muß sich als
Eigenthümer dieses Guts ausweisen, und dazu die Vorschreibung
seines Besitzstandes bey dem Grundbuche bewirken.

§ 17. Die Vormerkung wird in dem Grundbuche auf folgende
Art eingetragen; 1. der Tag des überreichten Vormerkungsgesuches;
2. der Name desjenigen, zu dessen Gunst die Vormerkung geschieht;
3. der Betrag der Forderung, oder die Eigenschaft sonst einer Verbind-
lichkeit, welche vorgemerkt wird; 4. die Benennung der Urkunde, auf
welche die vorgemerkte Verbindlichkeit sich gründet; 5. das Datum
derselben, und die Zurückweisung auf den Theil, und die Nummer
des Urkundenbuches, wo die Urkunde eingeschaltet ist.

§ 18. Wenn mehrere Vormerkungen nach und nach vorkommen,
sind dieselben bey der Rubrike des Guts, das sie treffen, eine von der
anderen wohl sichtbar abgesondert, jedoch in einer Reihe fortzu-
führen, ohne einen Zwischenraum zu lassen.

Kommt auf ein im Grundbuche vorgemerktes Kapital eine wei-
tere Vormerkung vor, so hat man sich bey dieser zwar auf gleiche Art
zu benehmen, doch soll gleich zur Seite, wo das Kapital vorgemerkt
ist, beygesetzt werden, daß hierauf eine weitere Vormerkung hafte.

§ 19. Als Eigenthümer eines bey dem Grundbuche vorgemerkten
Kapitals ist nur derjenige anzusehen, auf dessen Namen das
Kapital bey dem Grundbuche vorgemerkt ist, oder der sich über das
erhaltene Eigenthum rechtsgültig ausgewiesen, und daher sämtliche
Beweisurkunden vormerken, und in das Urkundenbuch hat eintragen
lassen.

§ 20. Die Wirkung der Vormerkung ist: daß auf das in dem
Grundbuche eingetragene Gut, oder auch auf das vorgemerkte Kapital,
die Verbindlichkeit, welche vorgemerkt worden ist, ein ausdrückliches
Pfandrecht von dem Augenblicke an erhält, an dem die Vormerkung

in dem Grundbuche wirklich geschieht. Das Vorgangsrecht wird *in Rücksicht der neu entstehenden Verbindlichkeiten des Grundbesitzers*, durch die Vormerkungszeit allein bestimmt, und geht der früher Vorgemerkte dem später Vorgemerkten vor, wenn gleich des letzteren Forderung früher entstanden wäre.

§ 21. Bey dem Grundbuche ist daher auch nur diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken, um deren Vormerkung das schriftliche oder mündliche Ansuchen bey dem Grundbuche früher, und zwar in solcher Ordnung geschehen, daß hierüber das Grundbuch die Bewilligung ertheilen konnte.

§ 22. Kommen auf dasselbe Gut mehrere Vormerkungsgesuche zu gleicher Zeit vor, so sind dieselben, sofern die Gesuche gehörig eingerichtet waren, an eben dem Platze mit gleichem Rechte, bey dem Grundbuche anzusetzen. Die Vormerkung ist sogleich, als das ordentliche Ansuchen geschehen ist, vorzunehmen, die Grundbuchstaxe mag entrichtet seyn oder nicht, indem letztere von dem Säumigen, auch nach geschehener Vormerkung, eingetrieben werden kann.

§ 23. Die bey dem Grundbuche vorgemerkten Gläubiger gehen allen denen vor, die nicht vorgemerkt sind, mit Ausnahme derjenigen, welchen in der allgemeinen Konkursordnung ein vorzügliches Recht ausdrücklich vorbehalten wird, wozu auch die von den letzten drey Jahren ausständigen landesfürstlichen Gaben, und obrigkeitlichen Forderungen gehören, in so weit sie von eben demselben Gute, keineswegs aber, wenn sie von einem anderen, obschon in eben dem Grundbuche befindlichen und demselben Eigenthümer zugehörigen Gute herühren.

§ 24. Wenn die Vormerkung in dem Grundbuche vollbracht worden ist, so kommt es auf den Gläubiger an, ob er die Ausfertigung eines Satzbriefes verlange, oder sich bloß mit dem begnügen wolle, daß die Urkunde, auf die sich die Vormerkung gründet, nach geschehener wörtlicher Eintragung in das Urkundenbuch, ihm zurückgestellt, und auf selbige das grundobrigkeitliche Zeugniß der geschehenen Vormerkung, mit Berufung auf das Blatt des Grundbuchs, angemerkt werde.

Sollte die Ausfertigung eines grundobrigkeitlichen Satzbriefes verlangt werden, so ist in demselben

1. der Tauf- und Zunahme desjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung geschehen ist;
2. die Realität, auf welche sie geschah;
3. der Tauf- und Zunahme desjenigen, dem die vorgemerkte Verbindlichkeit zu erfüllen obliegt;
4. die Beschaffenheit derselben;
5. der Erwerbungs-titel, mit Berufung auf die Urkunde, die denselben beweiset;

6. Tag, Monath und Jahr, wann die Vormerkung geschehen ist, wohl auszudrücken, und dann das Blatt des Grundbuchs, wo die Vormerkung erscheint, anzuführen.

§ 25. Auf ein in dem Grundbuche eingetragenes Gut kann das Pfandrecht und das hieraus fließende sächliche Recht nie anders, als durch die Vormerkung bey dem Grundbuche bewirkt werden.

Demnach werden durch diese Verordnung alle anderen bisher gesetzmäßig erkannten Erwerbungen des Pfandrechts, als die Hypothecae tacitae, conventionales et legales in Rücksicht auf die in den Grundbüchern eingetragenen Güter, oder die daselbst vorgemerkten Kapitalien, in sofern unkräftig und unwirksam, daß dadurch ein Pfandrecht zum Nachtheile eines wirklichen⁵⁹⁾ vorgemerkten Gläubigers nicht kann geltend gemacht werden.

In Rücksicht auf das bewegliche Vermögen eines Schuldners aber, oder in so weit das unbewegliche Gut, oder das auf demselben haftende Kapital der vorgemerkten Gläubiger nicht zu haften hat, wird durch gegenwärtige Verordnung in den bisher gesetzmäßig erkannten Erwerbungen der Pfandrechte keine Abänderung getroffen.

§ 26. Die in den grundobrigkeitlichen, oder in dem Innviertel in den Gerichtsprotokollen, schon jetzt eingetragenen Forderungen, bey welchen in der Urkunde das Pfandrecht auf ein bestimmtes Gut eigens bedungen und verschrieben ist, oder welchen ein stillschweigendes gesetzmäßiges Pfandrecht gebühret, als: die Forderungen der Waisen, der Kirchen und Geistlichkeit, wie auch der Heurathssprüche, der Kautionen, oder sonst hinterlegten Gelder, hat die Grundobrigkeit gleich bey Errichtung der Grundbücher, unter eigener Dafürhaftung, von Amtswegen, ohne Stempel und unentgeltlich, in dem Grundbuche mit Berufung auf das grundobrigkeitliche, oder im Innviertel, auf das Gerichts-Protokoll, vorzumerken, und haben die Vormünder, Vorsteher, Beamten, Eheleute dafür zu sorgen und nachzusehen, damit es geschehe. Die übertragenen Forderungen, worin selbige immer bestehen mögen, behalten ohne Rücksicht auf die Reihe und Ordnung, in welcher die Übertragung geschehen ist, die ihnen bisher eigenen Pfand- und Vorzugsrechte, von derjenigen Zeit an, von welcher sie dieselbe nach der bisherigen Verfassung erworben haben. Weswegen in dem Innviertel die Gerichtsbehörden den Grundobrigkeiten, damit diese Übertragung zuverlässig und ordentlich geschehe, gehörig an Hand zu gehen haben.

Was aber die anderen Forderungen und Verbindlichkeiten betrifft, denen schon jetzt ein stillschweigendes oder gesetzmäßiges Pfandrecht gebührte, so wird den Eigenthümern solcher Forderungen, sie mögen Inländer oder Ausländer seyn, aufgetragen, dieselben bey dem Grundbuche längstens bis ersten November 1793. auf das Gut,

⁵⁹⁾ Richtig: „wirklich“; so im Julipatent § 24.

worauf sich die Forderung beziehet, vormerken zu lassen, widrigen Falls dieselben mit ihrem stillschweigenden oder gesetzmäßigen Pfandrechte allen in dem Grundbuche vorgemerkten Gläubigern nachzugehen haben.

§ 27. Wenn der Gläubiger in dieser Zeitfrist seine vor dem Tage des gegenwärtigen Patents bestandene, und nach den bisher üblichen Gesetzen, oder gesetzlichen Gewohnheiten, mit einem stillschweigenden Pfandrechte versehene Forderung bey dem Grundbuche vormerken läßt, gewinnt er nicht allein, von dem Tage der Vormerkung an, das ausdrückliche Pfandrecht, sondern behält auch sein vorher gehabtes Recht auf die Art, wie es ihm nach den vorigen Gesetzen oder gesetzlichen Gewohnheiten, eigen gewesen ist.

Dem zu Folge, kann er sowohl gegen andere stillschweigende, als gegen die vorgemerkten ausdrücklichen Pfandgläubiger dasjenige Vorrecht geltend machen, welches ihm nach jetzigen Rechten eigen war, und sollen, so weit etwann die Vorrechte der verschiedenen Pfandgläubiger streitig seyn mögen, diese unter sich der Ordnung nach, im Wege Rechts verfochten werden.

§ 28. Wird die Vormerkung in der bestimmten gesetzmäßigen Frist nicht bewirkt, so erlöschen nach dem §. 26. in Rücksicht auf das in dem Grundbuche eingetragene Gut, und gegen die auf selbiges in dem Grundbuche vorgemerkten Gläubiger, alle diejenigen stillschweigenden, bedungenen, und gesetzmäßigen Pfandrechte, welche mit der Forderung ehemals verbunden waren. Es bleibt jedoch dem Eigenthümer einer solchen Forderung unbenommen, auch nach Verlauf der bestimmten Frist, seine Forderung vormerken zu lassen; allein eine solche nachgetragene Vormerkung gibt nur von dem Tage der Vormerkung das ausdrückliche Pfandrecht, und das vorhergegangene stillschweigende, bedungene, oder gesetzmäßige Pfandrecht hat in Rücksicht auf das in dem Grundbuche eingetragene Gut, und gegen die auf selbiges in dem Grundbuche vorgemerkten Gläubiger, alle Kraft verloren.

§ 29. Jedermann ohne Unterschied des Standes, ist berechtigt, seine Forderung, wenn auch die Zahlungs- oder Verfallzeit noch nicht vorhanden, *und darüber eine schriftliche Urkunde nicht errichtet ist*, auf das seinem Schuldner eigenthümliche Gut, oder auch durch das Grundbuch gesicherte Kapital, vormerken zu lassen, und ist hierzu die Einwilligung des Mitgläubigers oder Schuldners nicht nothwendig. Die Vormerkung kann auch dann noch bewirkt werden, wenn dieselbe von einem Schuldner oder Mitgläubiger bestritten würde.

§ 30. Es entsteht ein Unterschied in der Art der Vormerkung aus dem Umstande; ob die angesuchte Vormerkung auf eine grundbuchsmäßige Urkunde gründe, oder nicht. Eine Urkunde ist nur dann als grundbuchsmäßig anzusehen, wenn darin

Erstens, die Ursache, aus der die Verbindlichkeit entstanden;
Zweytens, das Gut, so der Verbindlichkeit zur Sicherheit, und zum Unterpfande dienen soll, klar und deutlich bestimmt;

Drittens, das dem Gläubiger eingeräumte Befugniß, sich bey dem Grundbuche vormerken zu lassen, ausdrücklich eingeschaltet, und

Viertens, die Urkunde sowohl von dem Aussteller derselben, als auch von zwey Zeugen unterfertigt ist.

§ 31. Gründet sich das Ansuchen der Vormerkung auf eine solche grundbuchsmäßige Urkunde, so ist gegen Anschließung der Originalurkunde, die Vormerkung ohne allen Anstand zu bewilligen, und vermittelt ordentlicher Eintragung vorzunehmen; gründet sich dagegen das Ansuchen der Vormerkung nicht auf eine grundbuchsmäßige Forderung, so wird nur inzwischen eine einsweilige Vormerkung (*Praenotatio*) bewilliget.

§ 32. *In jedem Falle* muß der Schuldner der geschehenen Vormerkung, in so weit er hierzu nicht ausdrücklich eingewilliget hat, verständiget werden, und dann ist ihm das Recht vorbehalten, durch drey Jahre, vom Tage der ihm geschehenen Bekanntmachung der erfolgten Vormerkung an, den Gläubiger zu rechtlicher Erweisung seines Anspruches aufzufordern; und nur nach Verlauf dieser Frist kann die vorgemerkte Forderung für erwiesen gehalten werden, es wäre dann, der Eigenthümer der Forderung stellte durch Nachtragung des Geständnisses von seinem Schuldner, oder durch Beybringung eines zu seinem Vortheile bewirkten Urtheils, den früheren Beweis über die Richtigkeit seiner Forderung her.

Wird innerhalb der gesetzmäßigen Frist, der Rechtmäßigkeit der vorgemerkten Forderung ordentlich widersprochen, so ist die Streitsache der Ordnung nach, bey des Schuldners Gerichtsstande, im Wege Rechtsens zu verhandeln, und durch richterliches Urtheil zu entscheiden.

§ 33. Forderungen solcher Eigenthümer, denen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nie anvertraut, oder wieder abgenommen haben, sollen ebenfalls bis 1 November des Jahres 1793 vorgemerket werden, widrigenfalls der säumige Vormund oder Verwalter des Vermögens sowohl als das Grundbuch selbst, so weit demselben dergleichen Forderungen bekannt gewesen sind, für allen Schaden zu haften haben wird.

§ 34. Damit wegen Absonderung der Güter zwischen Gläubigern eines Erblassers, und den Gläubigern des Erbens, kein Streit entstehe, wird den Gläubigern des Erblassers, ein volles Jahr, vom Tage der erfolgten Erbsantretung an, bestimmt, während welchem sie die Vormerkung ansuchen können. Der Gläubiger des Erblassers, der um diese Vormerkung angesuchet hat, gehet dem obschon früher vorgemerkten Gläubiger des Erben vor. Sonst gibt die frühere Vor-

merkung zwischen dem Gläubiger des Erblassers und des Erbens, der allgemeinen Regel nach, den Vorzug.

§ 35. Nach dem Tode des Eigenthümers kann die Vormerkung einer von demselben herrührenden Verbindlichkeit so lange angesucht werden, als sein Erbe Eigenthümer des von dem Erblasser überkommenen Guts, worauf die Vormerkung angesucht wird, verbleibet.

Wenn aber das Eigenthum an einen dritten übergeht, kann die Vormerkung einer solchen Verbindlichkeit, auch wenn sich dieselbe auf eine grundbuchsmäßige Urkunde gründete, nicht mehr Statt finden.

§ 36. Sobald ein Konkurs eröffnet ist, kann auf ein in die Konkursmasse gehöriges Gut keine Vormerkung mehr geschehen, und eine wider diese Vorschrift allenfalls geschehene Vormerkung ist ohne Wirkung. So lange indessen kein Konkurs eröffnet ist, kann die Vormerkung Plaz greifen, wenn gleich ein Verwalter des Vermögens, aus was immer für einem Grunde aufgestellt seyn sollte.

§ 37. Wenn eine in dem Grundbuche vorgemerkte Forderung über die angesuchte und bewirkte Bewilligung getilget werden soll, ist die Forderung in dem Hauptbuche auf eine solche Art, das der vorige Inhalt noch wohl lesbar bleibe, zu durchstreichen, bey dem Posten aber zur Seite, daß Wort: Getilget, weiters der Tag des geschehenen Ansuchens, der Tag der erfolgten Bewilligung, endlich der Theil und das Blatt des Urkundenbuches, wo das Ansuchen⁶⁰⁾ um die Bewilligung eingetragen sind, anzumerken.

Mit gleicher Vorsicht, ist auch vorzugehen, wenn von der vorgemerkten Forderung nur ein Theil getilget, und also abgeschrieben wird; doch in diesem Falle ist die Forderung nicht zu durchstreichen, sondern nur zur Seite der getilgte Betrag mit den oben vorgeschriebenen Anmerkungen anzuzeigen.

§ 38. Das Urkundenbuch, welches zu dem Grundbuche gehört, und zur Aufbewahrung der darin erwähnten Urkunden bestimmt ist, kann aus mehreren Theilen bestehen, und wird in das Gewährbuch und Satzbuch abgesondert. In das erste werden die Urkunden, welche den Besitz, in das letzte die Urkunden welche die Schuld oder Verbindlichkeit beweisen, jede von Wort zu Wort, eingeschaltet, die Originalien aber, werden dem Eigenthümer zugestellet, nachdem vorher das ämtliche Zeugniß der geschehenen Vormerkung, mit Anführung des Theils und des Blattes von dem Urkundenbuche darauf gesetzt worden ist.

§ 39. *Damit das Grundbuch rein, und ohne Korrekturen zu Stand komme, ist über jede Realität der Aufsatz, wie die Rubrike mit allen ihren Bestandtheilen, und der Besitzstand angemerkt, auch die bereits eingetragenen alten Lasten übertragen werden sollen, zu ver-*

⁶⁰⁾ Richtig: „das Ansuchen und die Bewilligung“; so im Julipatent § 37.

fassen. Darüber liegt der Obrigkeit die Pflicht ob, jeden Grundholden insbesondere vorzurufen, und ihm den Inhalt, so weit er auf das ihm eigenthümliche Gut Beziehung hat, genau und deutlich vorzutragen, damit die etwann eingeschlichenen Gebrechen in gütlichem Einverständnisse behoben werden mögen. *Nur nach dieser Behebung hat die Einschreibung in das Grundbuch zu geschehen, und hat der mehreren Sicherheit wegen, jeder Grundbesitzer den ihn treffenden Konzeptsbogen zu unterfertigen*; und dann ist dem Unterthan auf Verlangen eine Abschrift von dem, was über seine Realität in dem Grundbuche eingetragen stehet, das ist, einen Grundbuchs-Auszug, ohne alle Verzögerung, unentgeltlich zu ertheilen.

§ 40. Wer durch eine grundobrigkeitliche Amtshandlung in seinem Rechte sich gekränkt glaubt, hat, so weit sich die Beschwerde auf unordentliche Vormerkung in dem Besitze, oder in den Verbindlichkeiten, oder auf ihre ungebührliche Tilgung⁶¹⁾ beziehet, die Beschwerden bey dem ob der Ensischen Landrechte anzubringen, welches darüber die Untersuchung von Amtswegen, ohne Gestattung des förmlichen Rechtszuges, auf das sorgfältigste zu pflegen, der gegründet befundenen Beschwerde billige Abhülfe zu verschaffen, auch wo sich offenbare Nachlässigkeit oder Schuld des Grundbuches darstellt, mit gehöriger Ahndung und Strafe vorzugehen haben wird. *Über die landrechtliche Verfügung steht der weitere Zug an die oberste Justizstelle sowohl der Grundobrigkeit, als jeder Partey, die sich gekränkt achtet, bevor.* Sollte aber die Beschwerde darin bestehen, daß in dem Grundbuche gesetzwidrige, landesfürstliche oder obrigkeitliche Gaben vorgemerkt worden sind, wird der Grundhold diesfalls in Anbringung seiner Beschwerde sich nach Vorschrift des Unterthanspatentes zu benehmen haben.

§ 41. Das Grundbuch ist das ganze Jahr hindurch offen zu halten; jedermann, der sich über eine Antheilnehmung rechtfertigen kann, die Einsicht unentgeltlich zu gestatten, auch auf Verlangen ein Grundbuchs-Auszug zu ertheilen.

§ 42. Jede Besitzveränderung muß längstens innerhalb einem Jahre, nachdem sie zu Stand gekommen, bey dem Grundbuche um so gewisser angezeigt werden, als im entgegengesetzten Falle die Grundobrigkeit berechtigt ist, über die sonst gewöhnliche Gebühr, noch einen Gulden Strafgebühr aufzurechnen.

§ 43. Um sich der ordnungsmäßigen und richtigen Führung der Grundbücher desto gewisser zu versichern, muß, das Grundbuch mag einer Herrschaft oder Gemeinde gehören, jederzeit zu dieser Verwaltung eine beeidigte Person angestellt werden.

§ 44. Bey den verschiedenen Grundbuchshandlungen wird die Abnahme folgender Taxen bewilliget:

⁶¹⁾ Im Julipatent (§§ 40, 44, 46) heißt es: „Löschung“.

a. Für die Einschreibung eines Besitzers in das Grundbuch	6 Kr.
b. Für die Auslöschung eines Besitzers aus dem Grundbuche	6 Kr.
c. Für die Eintragung einer Schuld oder anderer Verbindlichkeit in das Grundbuch.....	6 Kr.
d. Für Auslöschung einer in dem Grundbuche vorgemerkten Verbindlichkeit	6 Kr.
e. Für die Eintragung der Urkunden, welche den Besitz begründen, in das Urkundenbuch, nach dem Werthe des Guts von 10 Gulden bis 25 Gulden ..	15 Kr.
von 25 bis 50	30 Kr.
von 50 bis 100	45 Kr.
von 100 bis 200	1 Guld.
von 200 bis 400	1 Guld. 30 Kr.
von 400 bis 500	2 Guld.
von 500 bis 1000	2 Guld. 30 Kr.
von 1000 und darüber	3 Guld.
f. Für die Eintragung, welche die Vormerkung einer Schuld oder anderen Verbindlichkeit, oder die Tilgung ⁶¹⁾ der vorgemerkten begründen, in das Urkundenbuch, nach dem Betrage der Schuld oder Verbindlichkeit, unter 50 Gulden nichts.	
von 50 bis 100	20 Kr.
von 100 bis 150	30 Kr.
von 150 bis 200	40 Kr.
von 200 und darüber	1 Guld.
g. Für die Ausfertigung eines Gewährsbriefes	30 Kr.
h. Für die Ausfertigung eines Satzes	30 Kr.
i. Für die Erfolgung eines Grundbuchsatzzuges ..	15 Kr.
k. Für jede Urkunde, die in das Urkundenbuch eingetragen, für jede Abschrift, die von der Grundobrigkeit verlangt wird, für jeden Gewährs-Satzbriefes- und Grundbuchs-Auszug, an Schreibtaxen für die Seite	2 Kr.

Doch hat die Seite, sobald die Urkunde aus mehreren besteht, wenhestens 30 Zeilen zu enthalten, und ist Sorge zu tragen, daß die Partey nicht durch zu ausgedehnte Schrift verkürzt werde.

Nach dieser Taxvorschrift müssen sich auch jene landesfürstlichen Städte achten, denen gemäs § 3 die Beybehaltung ihrer bisherigen Grundbücher bewilliget wurde.

§ 45. In Aufrechnung der Taxen ist jedermann gleich zu halten, und muß die Taxe diejenige Partey bezahlen, auf deren Anlagen die der Taxe unterliegende Amtshandlung geschehen ist. Der Betrag

der abgenommenen Taxe ist auf der Urkunde anzumerken, welche über die grundbücherliche Amtshandlung ausgefertigt wird.

§ 46. Die erste Eintragung sowohl in Ansehung des Besitzes⁵⁸), als auch in Rücksicht auf die Lasten, wenn sie in der gesetzmäßigen Frist geschieht, ist von aller Taxentrachtung frey; also ist auch für die Tilgung⁶¹) einer in den ehemahls gewöhnlichen herrschaftlichen Amtsbüchern und Protokollen erscheinenden, aber bereits getilgten Forderung, oder sonst erloschenen Verbindlichkeit, keine Taxe zu bezahlen, wenn diese Tilgung⁶¹) vor Zustandbringung des Grundbuchs der Ordnung und dem Gesteze gemäß, erwirkt wird.

§ 47. Für Berichte oder Amtserinnerungen, die das Grundbuch zu erstatten hat, ist keine Taxe abzufordern.

§ 48. Gegenwärtiges Grundbuchspatent ist im Amte des Grundbuchs zur stäten Einsicht der Partheyen, vor der Eintrittsthür des Amtszimmers anzuheften, und beständig daselbst zu lassen; damit sich die Parthey der darin vorgeschriebenen Taxenentrachtung unweigerlich füge, das Grundbuch aber sich bey strenger Verantwortung keiner *unrechtmäßigen Aufrechnung schuldig mache*⁶²).

⁶²) Im Julipatent (§ 48) heißt es: „keine ungebührliche Aufrechnung anmaße“.

Verzeichnis der Personen

Bieschin Frh. v. 322, 324, 325	Koller v. 296, 333, 341
Conforti Frh. v. 322, 324, 327	Kollonitsch Dr. 306
Dornfeld v. 291, 329	Kriwecki v. 322, 324, 325, 326
Ebenfeld v. 322, 326	Leopold II. 304, 329, 333, 342
Eybl v. 291	Lewinski v. 322, 324
Franz II. 305, 333, 364 — 377	Margelik Frh. v. 290
Froidevo v. 322, 323, 324, 327	Maria Theresia 288
Greutter Dr. 306, 307, 308 — 311, 314, 319, 334 — 340, 344, 357 — 364	Martini Frh. v. 322, 323, 324, 325, 326, 327
Grundemann Grf. 306	Nikorovicz v. 322, 324
Haan v. 322, 323, 324, 325, 326	Pilati Frh. v. 306
Hack v. 290, 291, 293	Pockstein Frh. v. 291
Hackher v. 322, 324, 325, 326	Preuer Dr. 334 — 340, 341
Horten v. 298	Schmidfeld v. 322, 324, 326
Hüttner v. 288	Seilern Grf. 322
Joseph II. 289, 290, 295, 300, 304, 305, 312, 321, 328	Sonnenfels v. 340
Keess v. 297, 298, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 308, 309, 311 — 321, 322 — 327, 328, 333, 340, 341, 344 — 357	Steyerer v. 291
Kevenhüller Grf. 305	Stupan Frh. v. 322, 324, 325, 326
	Thürheim Frh. v. 289
	Wiesenthal v. 322, 324, 325, 326

Verzeichnis der Rechtsquellen

- | | |
|---|---|
| 1372 Ennser Brief
Albrecht III. 308 | 1785 Protokollgefällepatent 289, 330 |
| 1679 Tractatus de juribus incorp. 324 | 1786 Verschuldungspatent 290, 330 |
| 1730 Steir. Landtafelpatent 343 | 1786 Allg. bürgl. (Josephin.)
Gesetzbuch 298 |
| 1754 Oböst. Landtafelpatent 288, 294,
343 | 1788 Hofdecret über Ur-
kundenerrichtung 316 |
| 1758 Nöst. Landtafelpatent 288, 343 | 1789 Grundbuchführungspatent 315 |
| 1765 Nöst. Fürmerkungs-
patent 292, 304, 343 | 1791 Innviertl. Landtafelpatent 342 |
| 1771 Oböst. Fürmerkungs-
patent 288, 291 | 1791 Oböst. Grundbuchs-
(Juli-) Patent 311, 313, 325, 328
bis 329, 330, 340, 344, 364 bis 377 |
| 1781 Allg. Konkursordnung 352 | 1792 Oböst. Grundbuchs-
(November-) Patent 340 bis 344,
364 bis 377 |
| 1781 Hofdecret über Pfand-
fürmerkung 319 | 1871 Allg. Grundbuchsgesetz 344 |
| 1783 Breisg. Landtafelpatent 342 | |